

CDU/FDP-Fraktion | Am Packhof 2 – 6 | 19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

05.03.2024

Anfrage zur Beschäftigung von Asylbewerbern

Anfrage nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

vor dem Hintergrund aktueller Berichterstattungen aus dem Saale-Orla-Kreis in
Thüringen bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Unter welchen Bedingungen ist eine öffentliche Beschäftigung von
Asylbewerbern gemäß Asylbewerberleistungsgesetz in Schwerin
realisierbar?
- 2) Wurde von der Möglichkeit des Paragraphen 5 des o.g. Gesetzes in Schwerin
bisher Gebrauch gemacht?
- 3) Wenn ja, für wie viele Personen und in welchen Maßnahmen? Wenn nein,
warum nicht? Was ist dahingehend für die nahe Zukunft in Schwerin geplant?

Freundliche Grüße

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Gesundheit

CDU/FDP-Fraktion

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Im Haus

Zimmer-Nr.: 1.100
Telefon: +49 385 545 2145
Fax: +49 385 545 2139
E-Mail: dniendorf@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
05.03.2024

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
50.2

Datum
02.04.2024

Ansprechpartner/in
Frau Niendorf

Anfrage gem. § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.03.2024 zur „Beschäftigung von Asylbewerbern“

Sehr geehrter Herr Rudolf,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1) Unter welchen Bedingungen ist eine öffentliche Beschäftigung von Asylbewerbern gemäß Asylbewerberleistungsgesetz in Schwerin realisierbar?

§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz eröffnet zwei verschiedene Möglichkeiten der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber*innen. Zum einen sollen Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbar in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt werden, die der Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung dient. Des Weiteren können Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Bis 26.02.2024 war dies nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich („[...] sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“). Mit Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar (Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, veröffentlicht am 26.02.2024) ist der eben zitierte Halbsatz dahingehend geändert worden, dass „das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit“ dienen muss.

2) Wurde von der Möglichkeit des Paragraphen 5 des o. g. Gesetzes in Schwerin bisher Gebrauch gemacht?

In der Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee werden seit jeher Arbeitsgelegenheiten durch den Betreiber zur Verfügung gestellt, die der Betreuung Aufrechterhaltung der Einrichtung dienen. Für die im Rahmen des Zustromes ukrainischer Kriegsflüchtlinge eingerichtete Gemeinschaftsunterkunft in der Werkstraße 209 befinden wir uns gerade im Abstimmungsprozess. Da die ukrainischen Bewohner*innen zeitnah nach Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und die Gemeinschaftsunterkunft

verlassen, war eine konstante Erfüllung von Arbeitsgelegenheiten nicht möglich. Mit der Belegung der Unterkunft durch Asylbewerber*innen aus anderen Staaten, die voraussichtlich länger untergebracht sind, werden in der Gemeinschaftsunterkunft Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Von der zweiten Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkünfte anzubieten, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Auch von der Möglichkeit, Asylbewerber*innen durch Leistungskürzungen zu den Arbeitsgelegenheiten zu verpflichten, wurde seit 2019 kein Gebrauch mehr gemacht. Der Arbeitsaufwand der Prüfung, ob eine Person zur Erledigung verpflichtet werden kann (gesundheitliche Eignung, soziale oder familiäre Gründe, die dem entgegenstehen) ist in der derzeitigen Personalsituation hier nicht leistbar.

3) Wenn ja, für wie viele Personen und in welchen Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht? was ist dahingehend für die nahe Zukunft in Schwerin geplant?

Wie oben bereits ausgeführt, werden in der GU Hamburger Allee Arbeitsgelegenheiten angeboten. Dabei handelt es sich vor allem um Reinigungsarbeiten der gemeinschaftlich genutzten Räume (Treppenhäuser, sanitäre Einrichtungen, Büros), Reinigung und Pflege der Außenanlagen, Malerarbeiten und Reinigung leer gezogener Zimmer und Möbeltransporte innerhalb der Einrichtung. Bisher konnten durchschnittlich 6-10 Bewohner*innen pro Monat durch die Sozialberater*innen vor Ort motiviert werden, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Diese Art der Arbeitsgelegenheiten werden zeitnah auch in der GU Werkstraße installiert. Auch da wird die Erledigung bis zur Schaffung von Kapazitäten innerhalb des Asyleistungsteams auf Freiwilligkeit hinauslaufen. Perspektivisch soll von der Möglichkeit der Leistungskürzung bei Weigerung der Übernahme einer zumutbaren Arbeit Gebrauch gemacht werden.

Eine Schaffung von Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkünfte ist nicht geplant. Dem entgegen stehen die engen Vorgaben und der damit verbundene hohe Kontroll- und Personalaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier